

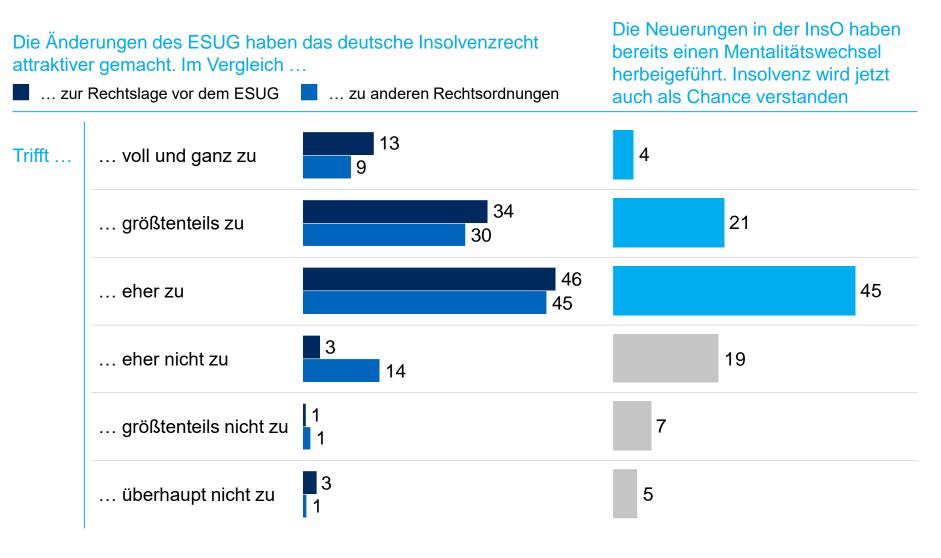
#### **Executive summary**

- Die McKinsey/Noerr-InsO-Studie untersucht die Zufriedenheit mit dem deutschen Insolvenzrecht. Die teilnehmenden 350 Experten decken die noch bestehenden Verbesserungspotenziale im deutschen Insolvenzrecht auf und geben dem Gesetzgeber Ansatzpunkte, um eine Restrukturierung in Deutschland noch attraktiver zu machen
- Insgesamt geben die befragten Experten dem deutschen Insolvenzrecht eine gute Note, jedoch kein "Sehr Gut"
- Laut den befragten Experten sind vor allem die folgenden Thesen durch den Gesetzgeber zu priorisieren
  - Professionalisierung der Insolvenzgerichte: 89% der Experten sprachen sich für mindestens eine Halbierung der Anzahl an Insolvenzgerichten aus
  - Einführung eines vorinsolvenzlichen Verfahrens: mit einer Umsetzung vor Erlass der EU-Richtlinie könnte Deutschland punkten
  - Erhöhung der Haftung in der Eigenverwaltung: Eigenverwaltung sollte wie ein Insolvenzverwalter haften
- Weiterer Handlungsbedarf besteht in den Bereichen Insolvenzanfechtung, Regelungen zum vorläufigen Gläubigerausschuss, der Bescheinigung nach § 270b InsO oder dem Debt-Equity-Swap
- Mit den in der Studie genannten Verbesserungen kann sich Deutschland für den Wettlauf um den neuen "Restrukturierungs-Hub" post-Brexit rüsten

# Contents Aussagen und Thesen der Studie sowie Methodik und Datengrundlage Bestandsaufnahme zu den Thesen Fazit und Ausblick

#### Das ESUG führt zu einer positiven Grundstimmung: Note GUT, aber nicht SEHR GUT

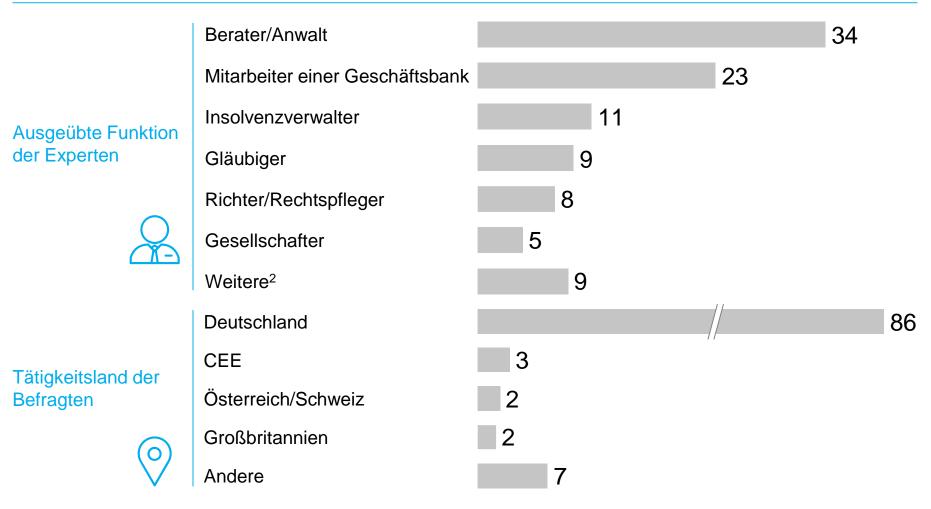
in Prozent



## Die InsO-Studie basiert auf ~ 350 beantworteten Fragebögen und wurde im Sep-Nov 2017 durchgeführt

in Prozent

Umfrage Sep-Nov 2017<sup>1</sup>



<sup>1 348</sup> beantwortete Fragebögen 2 Z.B. Organe, Vertreter der zu restrukturierenden Gesellschaft, Sonstige

QUELLE: Noerr; McKinsey & Company/Noerr 5

### Top 3 Themen: Professionalisierung der Insolvenzgerichte, vorinsolvenzliches Verfahren und Haftung in der Eigenverwaltung

in Prozent



<sup>1</sup> Erforderlich bzw. sinnvoll QUELLE: Noerr; McKinsey

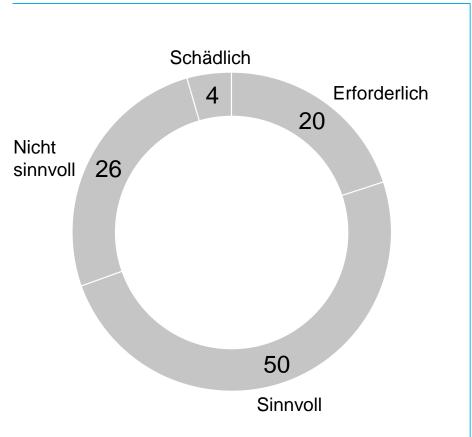
# Contents Aussagen und Thesen der Studie sowie Methodik und Datengrundlage Bestandsaufnahme zu den Thesen Fazit und Ausblick

## Deutschland braucht ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren, das bereits vor dem Erlass einer EU Richtline umgesetzt werden sollte

in Prozent

Deutschland braucht ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren ...

... in dem ein angenommener Restrukturierungsplan auf eine Gläubigergruppe begrenzt werden kann



Es sollte wie folgt benannt werden



## Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren muss von einer unabhängigen Person beaufsichtigt werden, die durch das Gericht bestellt ist und aktiv eingreift

in Prozent

Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren ...

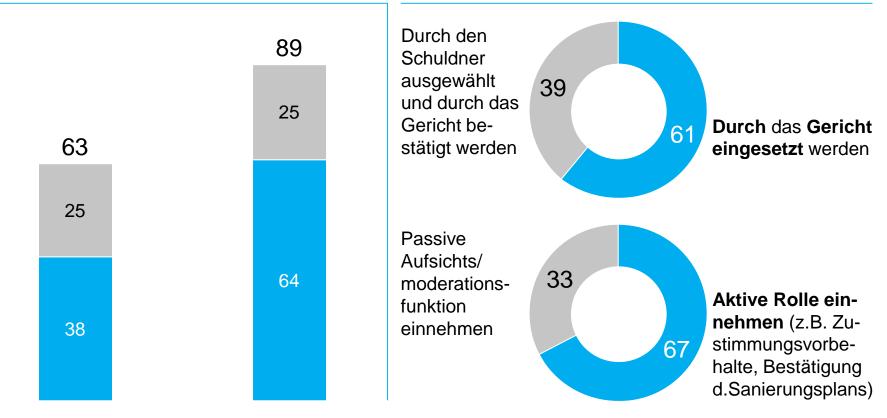
sollte ein gerichtliches Verfahren sein (anders als z.B. in § 5 SchVG)

... muss von einer unabhängigen Person beaufsichtigt werden

Die neutrale Aufsichtsperson sollte ...

Trifft größtenteils zu

Trifft voll und ganz zu



McKinsey & Company/Noerr 9 QUELLE: Noerr; McKinsey

### Der Zugang zu einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren sollte in einer Krise oder bei Überschuldung möglich sein

#### in Prozent

Zugang zu einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren sollte möglich sein<sup>1</sup> ...

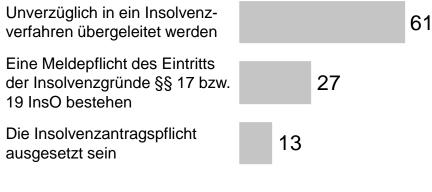


Art. 4 des RL-Entwurfs<sup>2</sup>: Zugang bei finanziellen



In Einklang zum Richtlinienentwurf 2

Bei Eintreten eines Insolvenzantragsgrunds während des vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens sollte ...



Art. 6/7 des RL-Entwurfs<sup>2</sup>: Hiernach kann die Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung entfallen. Ausnahme: Schuldner ist nicht in der Lage, die während der Aussetzung fällig werdenden Schulden zu begleichen



Im Widerspruch zum Richtlinienentwurf<sup>2</sup>

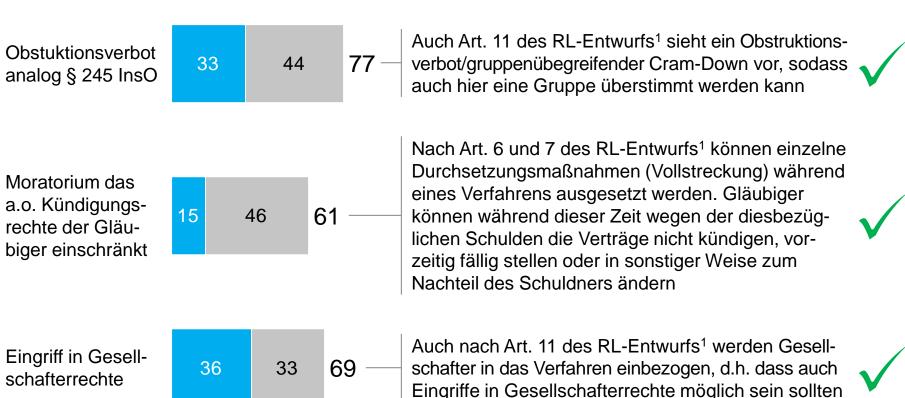
Schwierigkeiten und drohender Insolvenz

<sup>1</sup> Antworten ohne Andere (2)

<sup>2</sup> Entwurf der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen

## Das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren sollte ein Obstruktionsverbot und ein Moratorium enthalten und Eingriffe in Gesellschafterrechte erlauben

in Prozent Trifft voll und ganz zu Trifft größtenteils zu

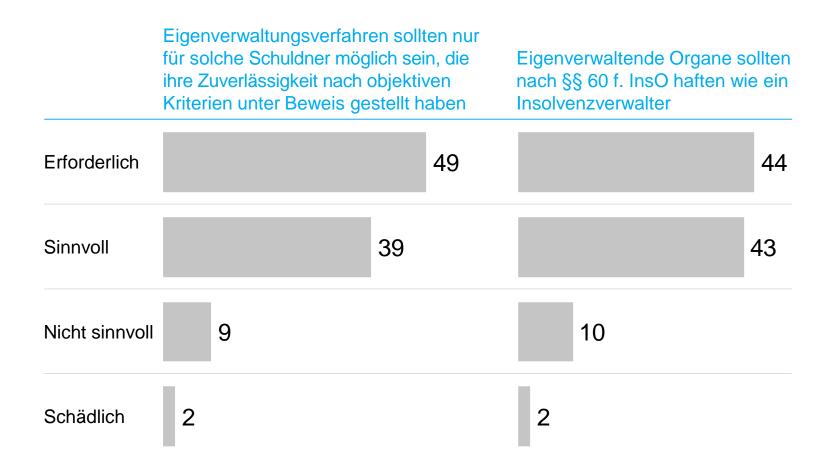


Alle drei im Einklang zum Richtlinienentwurf<sup>1</sup>

1 Entwurf der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen

# Eigenverwaltungsverfahren sollten nur für zuverlässige Schuldner möglich sein und eigenverwaltende Organe sollten haften wie Insolvenzverwalter

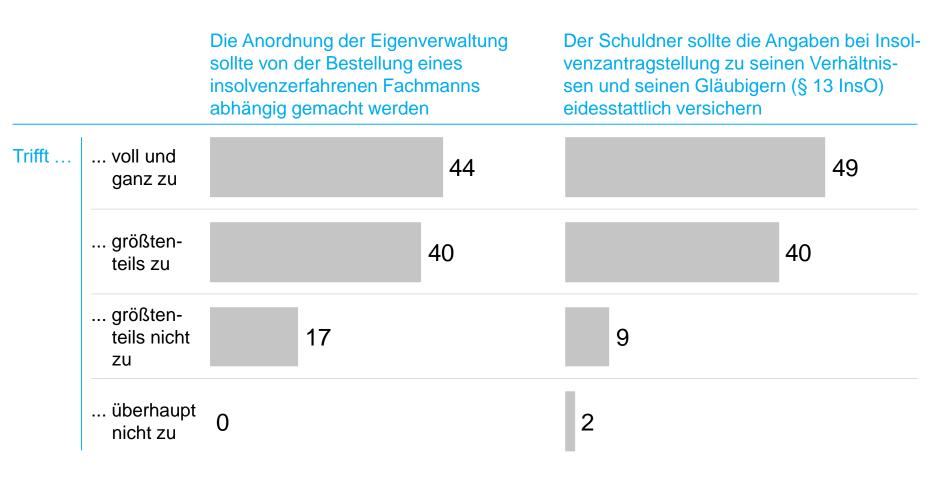
in Prozent



QUELLE: Noerr; McKinsey McKinsey McKinsey 22

# Ein Eigenverwaltungsverfahren sollte nur mit einem Insolvenzfachmann und nach Angabe zu Verhältnissen und Gläubigern angeordnet werden

in Prozent



# Breite Zustimmung zur beratenden Funktion des Sachwalters – Laut Experten dennoch keine Notwendigkeit zur Reduzierung der Vergütung

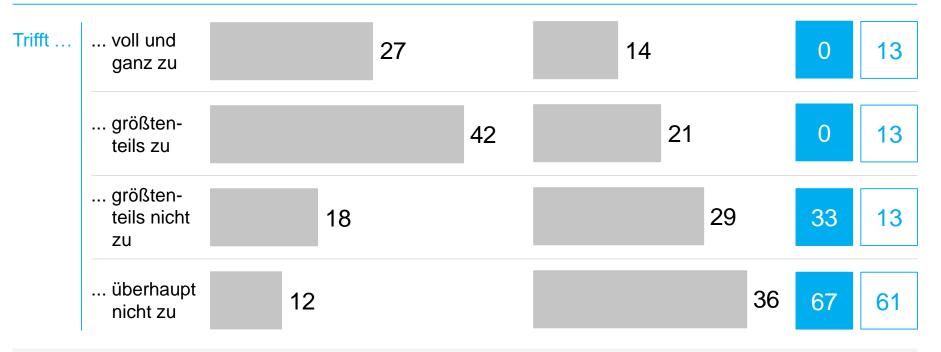
in Prozent





Laut Bundesgerichtshof berät der Sachwalter die Eigenverwaltung lediglich und lenkt den Sanierungsprozess nicht selbst.<sup>1</sup> Diese Einschätzung der Rolle des Sachwalters

Die Vergütung des Sachwalters muss reduziert werden



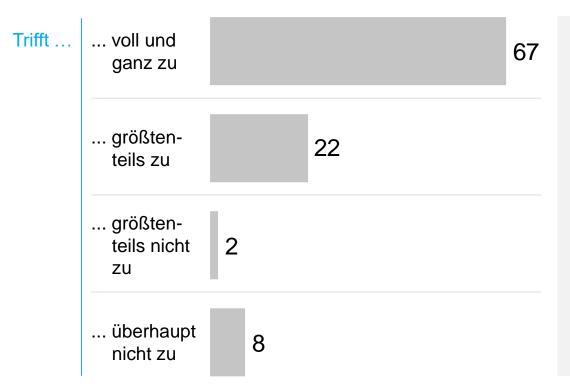
Der Sachwalter berät die Eigenverwaltung lediglich – soll aber dennoch mit 60% der Vergütung eines Insolvenzverwalters weiterhin höher vergütet werden als Berater der Eigenverwaltung, für die regelmäßig nur 40% der Verwaltervergütung vorgesehen sind



<sup>1</sup> Keine Kompetenz, Planungen selbst zu entwerfen, sondern muss die Planungen der Eigenverwaltung plausibilisieren und abwägen, was jedoch mehr bedeutet als nachträgliche Billigung

### Die Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorl. Eigenverwaltung ist in der Praxis verbreitet und sollte vom Gesetzgeber rasch umgesetzt werden

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass der Schuldner im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nach § 270a InsO vom Insolvenzgericht zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigt werden kann



#### Kommentar

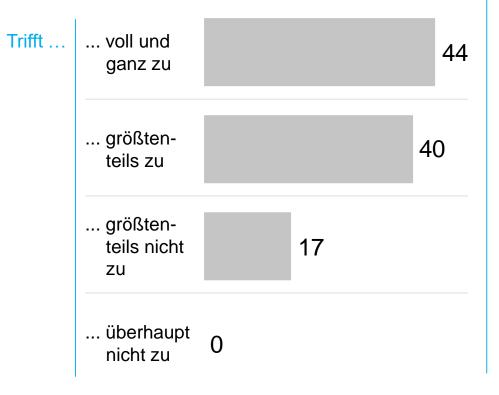


- Derzeit ist ungeklärt, ob der Schuldner in der vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270 a InsO vom Gericht ermächtigt werden kann, Masseverbindlichkeiten zu begründen – eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht noch aus
- Insolvenzgerichte haben in der Vergangenheit auf entsprechende Anträge des Schuldners unterschiedlich reagiert aber in der Mehrheit der Fälle eine entsprechende Einzelermächtigung erteilt

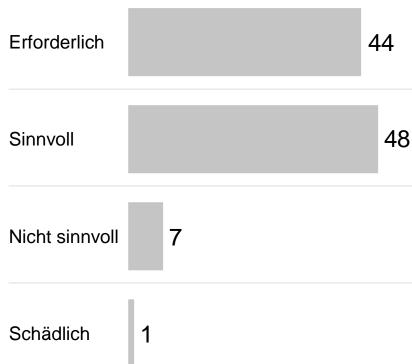
# Der Aussteller der § 270b Bescheinigung sollten nicht vor der Sanierung für die Gesellschaft tätig gewesen sein und dessen Haftung sollte erhöht werden

in Prozent

Der Aussteller der § 270b Bescheinigung sollte nicht bereits im Vorfeld der Sanierung für die Gesellschaft prüfend oder beratend tätig gewesen sein



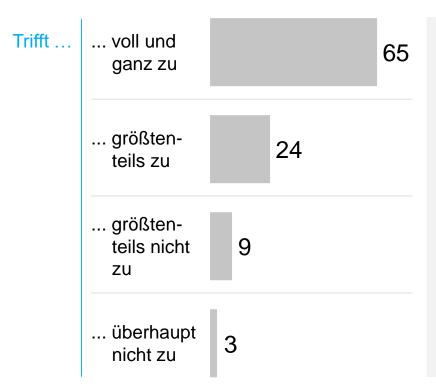
Aussteller falscher § 270b Bescheinigungen müssen zivilrechtlich haften



QUELLE: Noerr; McKinsey McKinsey McKinsey McKinsey & Company/Noerr 16

## Die § 270b Bescheinigung sollte einen gesetzlichen Mindestinhalt erhalten in Prozent

Die Bescheinigung sollte einen gesetzlichen Mindestinhalt erhalten, da sie eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung ist



#### Kommentar



- Die vorgeschlagene Sanierung im Insolvenzverfahren darf nicht offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg sein (§ 270b Abs. 1 Satz 1 InsO). Dies stellt eine deutlich niedrigere Hürde dar, als sie das Gesetz an die positive Fortführungsprognose nach § 19 InsO und die Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens stellt. Danach muss die Fortführung bzw. Sanierung überwiegend wahrscheinlich sein, also eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% vorliegen.
- Ein Restrukturierungsgutachten folgt dem Inhalt nach bereits einer ausdifferenzierten Rechtsprechung des BGH. Hieran könnte man bei der Bescheinigung nach § 270b InsO zumindest anknüpfen.

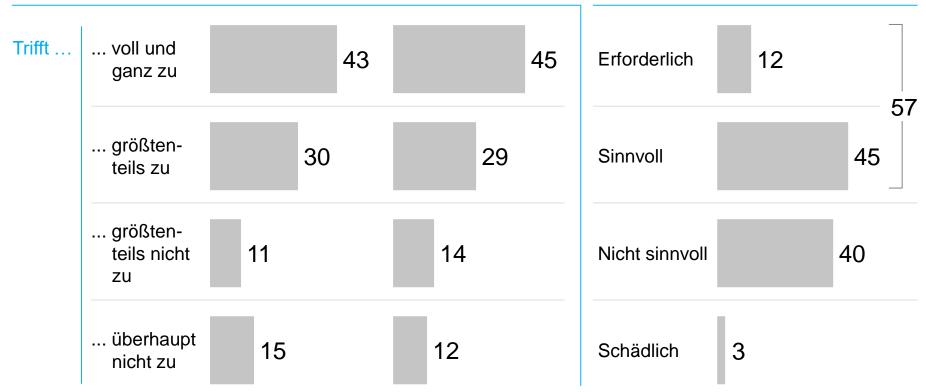
## Die Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses soll nicht nur Gläubigern vorbehalten sein – Handlungsbedarf bei Vergütung und bei Besetzung

#### in Prozent

Die Besetzung des vGIA<sup>1</sup> sollte derjenigen des Ausschusses im eröffneten Verfahren entsprechen, so dass auch nicht Gläubiger im vorläufigen Ausschuss möglich sind

Die Vergütung für Mitanders gesetzlich geregelt werden

glieder des vGIA<sup>1</sup> muss Die Bestellung und Besetzung des vGIA<sup>1</sup> sollte stärker gesetzlich reguliert werden



1 Vorläufiger Gläubigerausschuss

#### Der vorläufige Gläubigerausschuss soll vor Anordnung der Eigenverwaltung zwingend und nicht nur nach Ermessen des Gerichts bestellt werden

Vorbereitungsphase Vorläufiges Insolvenzverfahren Entschluss Kontaktaufnahme mit Insolvenzgericht, zur Antragmöglichem vorläufigen Sachwalter und stellung möglichen Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses Bestellung des vorläufigen Gläubiger-Insolvenzausschusses und Befragung zu beanantrag tragter Eigenverwaltung Anordnungen des Insolvenzgerichts Anordnung der vorl. Eigenverwaltung % Insolvenz-Bestellung des vorläufigen Sachwalters eröffnung

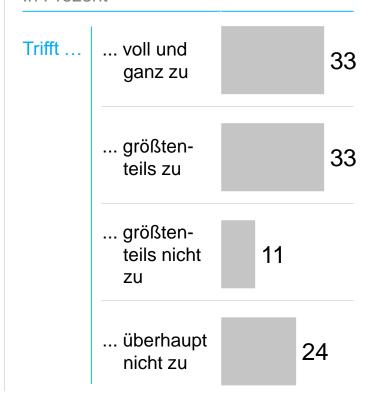
#### Kommentar

Wenn der vGlA<sup>1</sup> vor der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung und Bestellung des vorläufigen Sachwalters eingesetzt wird, kann dieser bei der Entscheidung beteiligt und dessen Auffassung berücksichtigt werden. Der Gläubigereinfluss wird hierdurch weiter gestärkt

Bei beantragter Eigenverwaltung soll vor der Entscheidung des Gerichts ein vGIA<sup>1</sup> zwingend bestellt werden müssen

Eröffnetes Insolvenzverfahren

In Prozent



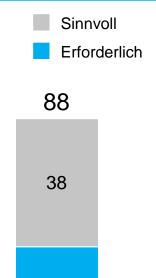
<sup>1</sup> Vorläufiger Gläubigerausschuss

## Insolvenzgerichte müssen professionalisiert und konsolidiert werden – Komplexe Verfahren sollten von mehr als einem Richter betreut werden

in Prozent

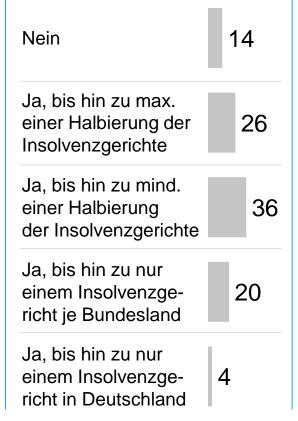
xx Mitarbeiter einer Geschäftsbank xx Richter





50

Die Konzentration der Insolvenzgerichte in Deutschland ist notwendig

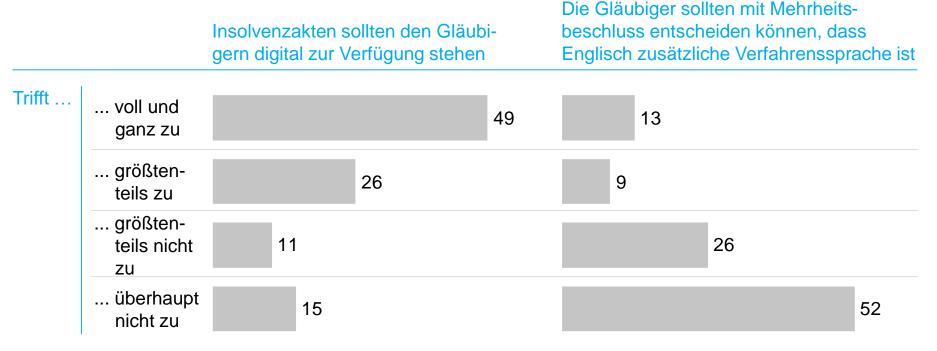


Komplexe Insolvenzverfahren sollten von mehr als einem Richter betreut werden



# Insolvenzakten sollen digital zur Verfügung gestellt werden – Englisch wird als zusätzliche Verfahrenssprache nicht als notwendig erachtet

in Prozent

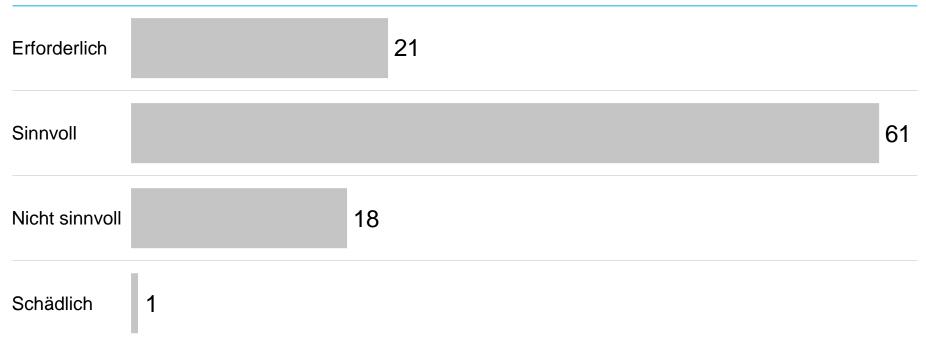


Die Digitalisierung im Insolvenzrecht ist auch im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung verankert und soll zu effizienteren und transparenteren Verfahrensabläufen sowie Kostenersparnissen führen. Das Landgericht **Frankfurt a.M.** hat seit Jan. 2018 eine englischsprachige Kammer für Handelssachen eingerichtet. Auf Antrag einer Partei, auf Englisch zu verhandeln, soll der Rechtsstreit automatisch der englischsprachigen Kammer für Handelssachen zugewiesen werden. Frankfurt soll dadurch, gerade auch mit Blick auf den Brexit, als internationaler Gerichtsstandort etabliert werden. Nach einem Gesetzentwurf der **NRW** Landesregierung im Mrz. 2018 sollen künftig große Wirtschaftsprozesse komplett bis hin zur Urteilsabfassung in englischer Sprache gehalten werden können

## Eine klare Regelung zur Bewertung des Einlagewerts der Forderungen im Rahmen des Debt-Equity-Swaps ist gefordert

in Prozent

Das deutsche Recht braucht eine klare Regelung zur Bewertung des Einlagewerts der Forderungen im Rahmen eines Debt-Equity-Swaps



Durch das ESUG wurde die Möglichkeit von Debt-Equity-Swaps im Insolvenzverfahren geschaffen und die Voraussetzungen hierfür erleichtert. Eine Regelung zur Forderungsbewertung existiert allerdings nicht. Für die Bewertung könnte man auf die Quote im Regelinsolvenzverfahren oder den Nominalwert abstellen bzw. eine fortführungsbasierte Bewertung durchführen



## Die Regelung zur Insolvenzanfechtung sollen weiter reformiert werden – Uneinigkeit bei Anfechtung nur bei Unlauterkeit und Vorsatzfrist von 4 J.

in Prozent

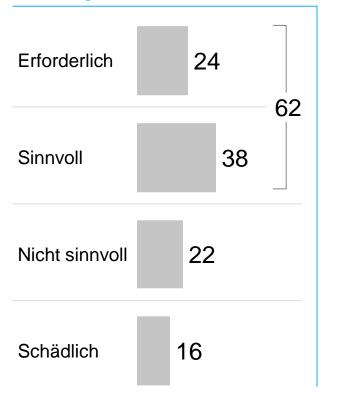
xx Mit

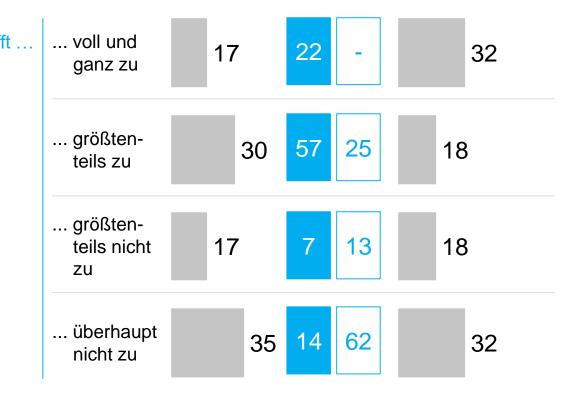
Mitarbeiter einer Geschäftsbank



Die Regelungen der InsO zur Insolvenzanfechtung sollen weiter reformiert werden, d.h. die Möglichkeiten zur Anfechtung sollten noch restriktiver ausgestaltet werden

Unabhängig vom Vorliegen eines Bargeschäfts sollte eine Anfechtung nur bei Vorliegen der Unlauterkeit möglich sein Die zeitliche Grenze der Vorsatzanfechtung sollte generell nicht mehr als vier Jahre betragen



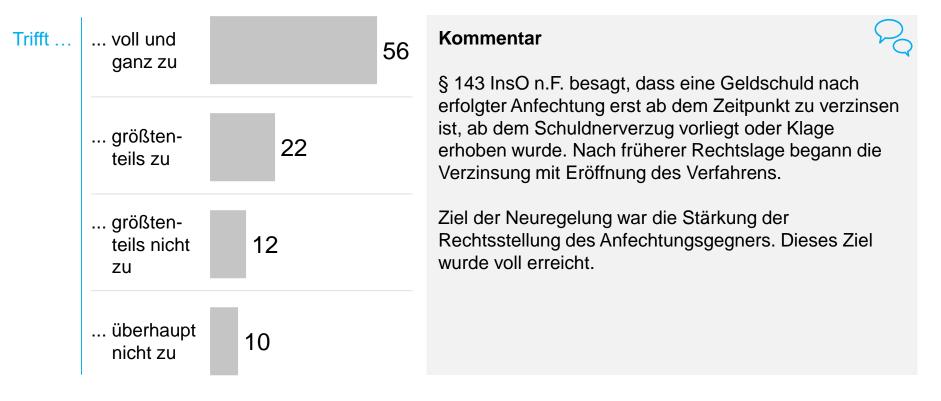


QUELLE: Noerr; McKinsey McKinsey McKinsey 23

# Bei Insolvenzanfechtung vermeidet die Neuregelung des Zinsbeginns unnötiges Warten bei der Anmeldung von Ansprüchen

in Prozent

Durch die Neuregelung des Zinsbeginns wird vermieden, dass Insolvenzverwalter mit der Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen länger als notwendig zuwarten, um die Masse durch weitere Zinsforderungen anzureichern



# Contents Aussagen und Thesen der Studie sowie Methodik und Datengrundlage Bestandsaufnahme zu den Thesen Fazit und Ausblick

#### Fazit und Ausblick: Deutschland als neuer Restructuring Hub?

- Die 350 teilnehmenden Experten bestätigen dem deutschen Insolvenzrecht post-ESUG eine höhere Attraktivität im Vergleich zur Rechtslage vor den Änderungen. Die Grundstimmung ist positiv aber die Begeisterung nicht ungebremst. Es verbleiben Schwächen, welche durch die Ergebnisse der vorliegenden Studie aufgedeckt wurden
- Der wichtigste Punkt für die Experten war die Notwendigkeit, die deutschen Insolvenzgerichte zu professionalisieren. Damit einhergehend sprachen sich 89% der Studienteilnehmer für mindestens eine Halbierung der Anzahl an Insolvenzgerichten aus
- Ein wichtiger Punkt ist für die Befragten auch das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren. Hier könnte Deutschland bereits mit einer Umsetzung vor Erlass der europäischen Richtlinie punkten
- Den Experten zufolge sollten außerdem Eigenverwaltungsverfahren nur für zuverlässige Schuldner möglich sein. Außerdem sollten eigenverwaltende Organe wie Insolvenzverwalter haften
- Der Brexit bietet für Deutschland neue Chancen. Durch die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, wird eine Restrukturierung in England nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich sein. Deutsche und europäische Unternehmen müssen sich nach alternativen Möglichkeiten umsehen. Andere Länder stehen mit ihren Rechtsordnungen bereit, der neue "Restrukturierungs-Hub" zu werden, unter anderem die Niederlande oder Singapur
- Die aus dieser Studie abgeleiteten Verbesserungspotenziale k\u00f6nnen Ansatzpunkte bei der vom Gesetzgeber angek\u00fcndigten Bewertung sein, um eine Restrukturierung in Deutschland attraktiver zu machen und die positive Grundstimmung weiter zu verbessern

#### Wir freuen uns auf die Diskussion mit Ihnen!

## Noerr



Dr. Thomas Hoffmann Partner, Co-Leiter Restrukturierung und Insolvenz

thomas.hoffmann @noerr.com



Braun Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin

andrea.braun @noerr.com

## McKinsey&Company



**Klaus Kremers** 

Partner, RTS

klaus kremers @mckinsey.com



Himmel Snr. Vice President, **RTS** 

daniel himmel @mckinsey.com



Wiesinger Vice President,

**RTS** 



Christian



Michael **Becker** 

Associate Partner

michael becker christian wiesinger @mckinsey.com @mckinsey.com

#### No2rr

Noerr ist eine der führenden europäischen Wirtschaftskanzleien mit über 500 Professionals in Deutschland, Europa und den USA. Der Praxisgruppe Restrukturierung und Insolvenzrecht gehören mehr als 50 Professionals an. Noerrs umfassende Rechtsberatung in diesem Bereich wird durch die betriebswirtschaftlich ausgerichtete Noerr Consulting sowie durch die Team Treuhand für Spezialaufgaben wie die Übernahme von Anleihevertretungen und Sanierungsgesellschafterstellungen ergänzt

#### McKinsey&Company

McKinsey & Company ist die führende Topmanagement-Beratung mit ca. 14.000 Beratern weltweit und ca. 1.300 Beratern in Deutschland. RTS ist eine im Jahr 2010 gegründete Einheit von McKinsey, die sich ausschließlich auf holistische Transformationen und Restrukturierungen fokussiert. Dabei greifen wir auf Professionals aus der Industrie, Private Equity und der Restrukturierungsszene zurück und verbinden deren Sanierungserfahrung mit dem globalen Netzwerk von Branchen- und funktionalen Experten unserer Firma. Wir arbeiten Hand in Hand mit unseren Klienten: Wir beraten, treiben Veränderungsprozesse in Führungs- und Linienpositionen, verhandeln mit Stakeholdern und implementieren